

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen - Lesefassung -

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Name des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt).
- (2) Es führt den Namen „Jugendamt des Landkreises Meißen“.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie dieser Satzung für die Erfüllung aller Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Meißen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Erhaltung und Stärkung der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die bedarfs- und qualitätsgerechte Erfüllung aller im SGB VIII festgeschriebenen Leistungen und Aufgaben – einschließlich der Planungsverantwortung - für alle im Landkreis Meißen lebenden jungen Menschen und Familien.
- (3) Das Jugendamt hat mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, mit Städten und Gemeinden sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Trägern der Grundsicherung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse zusammen zu arbeiten.
- (4) Das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Status des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 Sächsische Landkreisordnung und gemäß § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen.
- (2) Er ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages Meißen zu bilden und einzuberufen.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

Die Besetzung richtet sich nach § 71 Absatz 1 SGB VIII.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) der Landrat,
 - b) acht Mitglieder des Kreistages oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c) sechs Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis Meißen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Hierbei sind die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.
 2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
 3. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages Meißen von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
 4. Die nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
 5. Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören beratende Mitglieder an. Die Besetzung richtet sich nach § 5 LJHG.
1. Beratende Mitglieder sind
 - a) der Leiter des zuständigen Fachdezernates,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) oder sein Vertreter,
 - c) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - d) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - e) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 - f) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,

- g) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 5 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen bestimmt wird,
 - h) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft stimmt,
 - i) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.
2. Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Ziffer 1 Buchstaben b) bis i) ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2. der Jugendhilfeplanung und
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, bereitgestellten Mittel und dieser Satz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes angehört werden.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss über:
- 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe.
 - 1.2. die Festsetzung der gemäß §§ 27 fortfolgende SGB VIII im Regelfall zu leistenden Hilfen.
 - 2. die Förderung von Personal-, Sach- und Projektkosten beziehungsweise Investitionen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der unter Nummer 1 aufgestellten Richtlinien und Grundsätze sowie der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
 - 3. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände und so weiter sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 Euro auf Grundlage entsprechender Richtlinien des Landkreises Meißen.

4. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 19 LJHG.
 5. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen im Landkreis.
- (6) Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere:
1. Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises
 2. Vorberatung des Jugendhilfeplanes für den Landkreis Meißen
 3. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
 4. Mitwirkung an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfearbeit durch Beratung und Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Jugendgruppen oder andere in der Jugendarbeit aktiv tätigen Träger auf Grundlage von Analysen, Ergebnisauswertungen, Berichterstattungen und ähnliches
 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war sowie Beschwerden grundsätzlicher Art im Bereich der Jugendhilfe

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist nach § 6 Satz 2 LJHG ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu bilden. Diesem gehören fünf Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, davon 3 Mitglieder aus den Reihen des Kreistages gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 a und b sowie 2 Mitglieder aus den Reihen der Trägervertreter und Trägervertreterinnen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 c. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gewählt. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende alle stimmberechtigten Mitglieder ein.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Dabei ist die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe zu sichern. Der Jugendhilfeausschuss wählt den jeweiligen Vorsitzenden des Unterausschusses und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses. Im Falle des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden ebenfalls aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Unterausschusses zu wählen.
- (4) Die Unterausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen.

- (6) Nimmt der Landrat den Vorsitz nicht selbst wahr, wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, so weit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Meißen und der Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt)

§ 11 Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 70 Absatz 2 SGB VIII sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Redaktionelle Anmerkung

Die neue Bezeichnung für die Sächsische Bildungsagentur ist „Landesamt für Schule und Bildung“.

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 5. September 2008

Erste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 8. Januar 2010

Zweite Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 4. Oktober 2019

Dritte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 09. November 2022

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales | Kreisjugendamt

Loosestraße 17/19 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-3202

E-Mail: Kreisjugendamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de